



Vertrieb

**Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
gültig ab: 01. Januar 2013**

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die **Ewa** nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Anwendungsbereich

Die StromGVV sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von **Ewa** in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und **Ewa** abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von **Ewa** zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde **Ewa** Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit **Ewa** berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowattelektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3. Ablesung

zu § 11 StromGVV

Zur Abrechnung verwendet die **Ewa** die Ablesedaten, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der **Ewa** an einer Überprüfung hat die **Ewa** das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die **Ewa** hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

Die **Ewa** schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wird.



4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

- 4.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen (= Kalenderjahr). Die Ewa erhebt 11 monatliche Abschläge. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der jährlichen Ablesung unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Rechnungen und Abschläge werden zum angegebenen Zeitpunkt, Rechnungen jedoch frühestens zwei Wochen nach ihrem Zugang fällig. Der Abschlag ist am letzten des Monats für den Monat fällig (beginnend am 31. Januar eines Jahres).

- 4.2. Abweichend von Ziffer 4.1. bietet die Ewa an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 abzurechnen. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen.

- 4.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

- 4.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Ewa vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

- 4.2.3 Die Ewa wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

- 4.2.4 Die der Ewa durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von (netto) 13,00 €, (brutto) 15,47 €.



5. Zahlungsweise

zu § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriften/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die **Ewa** kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der **Ewa** mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Bareinzahlung

Pro Bareinzahlung berechnet **Ewa** eine Bearbeitungspauschale von **3,00 Euro (brutto)**.

6. Kosten infolge Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

zu § 17 und § 19 StromGVV

Die Kosten der **Ewa** aus Zahlungsverzug des Kunden und einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen durch den Kunden zu bezahlen:

	Netto (Euro)	Brutto (Euro)
Mahnung	3,00	3,00
Nachinkasso	45,00	45,00
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00	10,00
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu den von Kreditinstituten berechneten Gebühren)	5,00	5,00
Sperrung	50,00	50,00
Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,00	59,50*
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der gültigen Geschäftszeiten **	60,00	71,40*

* Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der **Ewa** nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen (z.B. Sperrungen außerhalb des Gebäudes) wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.



7. Information über die Rechte von Haushaltskunden nach § 111a und b EnWG sowie Hinweis auf den Verbraucherservice der BNetzA

Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Ewa-Verbraucherservice gerichtet werden:

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH,
Verbraucherservice,
Franz-Mehring-Straße 6,
04600 Altenburg,

Tel.: (03447 866-101 zum Ortsnetztarif), Fax: (03447866-109 zum Ortsnetztarif),
E-Mail (Verbraucherservice@ewa-altenburg.de).

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 / 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Ewa-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Ewa ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240 - 0, Fax: 030/2757240 - 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

8. Sonstige Dienstleistungen

Diese Dienstleistungen der Ewa erfolgen zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften und ergänzend zu den Leistungen des Vertriebs und sind daher kostenpflichtig.

	Netto (Euro)	Brutto (Euro)
Adressermittlung (zuzüglich zu den der vom Einwohnermeldeamt berechneten Gebühren)	3,50	3,50
Rechnungsduplikat ¹⁾	3,50	4,17*

¹⁾ Die Weitergabe von historischen Zwischenabrechnungen, Jahresrechnungen oder Schlussrechnungen erfolgt nur mit dem Einverständnis des Anschlussnutzers.

*inklusive Umsatzsteuer in der vorgeschriebenen Höhe von 19%

9. Sonstiges

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und –erfüllung werden die dafür notwendigen Daten des Kunden durch die **Ewa** erhoben, verarbeitet, gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung genutzt und ggf. übermittelt.